



Checkliste WPK:

Änderungen bei der Eingangskontrolle von Ausgangsstoffen durch die Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen VVTB

Betroffen sind sämtliche Ausgangsstoffe, die vorher ein Ü-Zeichen zusätzlich zu einem CE-Zeichen aufweisen mussten

Nach dem sog. „EuGH-Urteil“ ist eine gleichzeitige Kennzeichnung von Bauprodukten mit CE- und Übereinstimmungszeichen nicht mehr zulässig. Die Zusatzkennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bedeutete bislang, dass nationale deutsche Zusatzanforderungen an ein Produkt eingehalten werden und es verwendet werden durfte. Ein Beispiel hierfür war das Ü-Zeichen nach der Alkali-Richtlinie des DAfStb auf Lieferscheinen von Gesteinskörnungen. Dieses System war bauaufsichtlich geregelt und der Hersteller des Bauproduktes verfügte über ein entsprechendes Übereinstimmungszertifikat. Diese Zertifikate und die Ü-Kennzeichnung der Produkte und/oder deren Lieferscheine ermöglichten dem Verwender (z.B. Fertigteilwerk oder Pflastersteinproduzent) eine effektive Wareneingangskontrolle und gegenüber dem Fremdüberwacher den Nachweis der Verwendbarkeit der Bauprodukte.



Nach wie vor müssen die Ausgangsstoffe die in Deutschland geltenden Anforderungen erfüllen, nur der Nachweis der Verwendbarkeit hat sich geändert. Regelungen des öffentlichen Baurechts werden hierfür durch privatrechtliche Nachweise abgelöst. Von Seiten der Bauaufsicht wurde empfohlen, entsprechende Nachweise der auch bislang für die Produkte zuständigen fremdüberwachenden Stellen als Nachweis zu nutzen. Dies können z.B. „Bescheinigungen“, „Produktzertifikate“ oder „Zertifikate über die Verwendbarkeit“ sein. Die Verantwortung für das Einhalten der für das Produkt gültigen technischen Anforderungen liegt beim Verwender.

Wenn Beton für Betonteile (einschließlich Pflaster, Platten, Bordsteine usw.) selber hergestellt wird, dann wird in den dokumentierten Systemen der werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben, worauf bei der Annahme der Ausgangsstoffe zu achten ist. Nach dem Wegfall des Ü-Zeichens für sehr viele Ausgangsstoffe hat sich die Vorgehensweise geändert, sie muss entsprechend aktualisiert werden.

Nichts geändert hat sich bzgl. der Verwendung und Wareneingangskontrolle von Betonstahl und Transportbeton. Diese sind nicht europäisch genormt und müssen über gültige Übereinstimmungszertifikate verfügen.

Grundsätzlich sollte für alle europäisch genormten Betonausgangsstoffe mindestens jährlich die jeweilige Leistungserklärung angefordert bzw. auf unveränderte Gültigkeit kontrolliert werden. Die Archivierung (EDV oder Papier) sollte entsprechend aktuell sein. Leistungserklärungen wurden in der Vergangenheit oftmals als nutzlos und überflüssig angesehen, sie enthalten jedoch gerade im Bereich der Betonausgangsstoffe wesentliche Informationen über deren Verwendbarkeit.

Die folgende Tabelle enthält Hinweise, wie für die einzelnen Ausgangsstoffe zu verfahren ist. **Fettgedruckt sind die vorzuhaltenden Unterlagen.** Die Lieferscheine der Produkte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein, dazu gehört der Verweis auf die zugehörige Leistungserklärung. Zusätzlich werden auf den Lieferscheinen ggf. Angaben zu nationalen Anforderungen gemacht (z.B. Umweltverträglichkeit von Flugasche), einige nationale Anforderungen lassen sich ohne weitere Dokumente durch eine Kontrolle der Leistungserklärungen nachweisen (z.B. zulässige Inhaltsstoffe von Zusatzmitteln). Es gibt kein vereinheitlichtes System oder Symbol, dass das bisherige Ü-Zeichen ersetzt. Daher sind die auf den Lieferscheinen zu kontrollierenden Angaben im System der werkseigenen Produktionskontrolle zu beschreiben, Formblätter für die Wareneingangskontrolle sind entsprechend anzupassen.

Ausgangsstoff	Europäische Norm / Nachweis	Nationale Anforderung / Nachweis
natürliche Gesteinskörnung	EN 12620 / Leistungserklärung nach „System 2+“	<i>Alkali-Richtlinie des DAfStb</i> (bei Beton nach DIN 1045-2) / Angabe der Alkali-Empfindlichkeitsklasse (z.B. EI) auf dem Lieferschein und in der Leistungserklärung (meist in der Tabelle der mandatierten Eigenschaften in der Zeile „Alkali-Kieselsäure-Reaktion“) <i>DIN 1045-2, Anhang U (Regelanforderungen an Gesteinskörnungen je nach Expositionsklasse (z.B. F₁ und MS₁₈ für XF4) / Vergleich mit den Werten der Leistungserklärung in der Tabelle der mandatierten Eigenschaften</i>
Zement	EN 197 / Leistungserklärung	<i>Zemente mit besonderen Eigenschaften</i> nach DIN 1164 (z.B. NA) oder DIBt-Zulassung / Angabe der besonderen Eigenschaft auf dem Lieferschein und Bescheinigung des Fremdüberwachers (auf der Leistungserklärung als „notifizierte Stelle“ angegeben)
Zusatzmittel	EN 934-2 / Leistungserklärung	<i>Beton nach DIN 1045-2, Abschnitt 5.2.6:</i> / Kontrolle der zulässigen Inhaltsstoffe und Eigenschaften an Hand der Leistungserklärung, Tabelle der mandatierten Eigenschaften. Z.B. Zeile „Korrosionsverhalten“: sind nur Inhaltsstoffe nach EN 934-1, Anhang A.1 enthalten, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Werden Inhaltsstoffe nach Anhang A.2 angegeben, ergeben sich Verwendungsbeschränkungen (z.B. Formiat => Verwendung für Spannbeton ausgeschlossen)

Ausgangsstoff	Europäische Norm / Nachweis	Nationale Anforderung / Nachweis
Flugasche	EN 450-1 / Leistungserklärung	<p><i>Beton nach DIN 1045-2:</i> Umweltverträglichkeit / Verweis auf die noch gültige DIBt-Zulassung bzw. Verwendbarkeit auf dem Lieferschein und Bescheinigung des Fremdüberwachers (auf der Leistungserklärung als „notifizierte Stelle“ angegeben)</p> <p><i>Nach DIN 1045-2 muss Flugasche Glühverlustkategorie „A“ entsprechen / Kontrolle der Leistungserklärung, Tabelle der mandatierten Eigenschaften</i></p> <p><i>Beton für Flächenbeläge, z.B. Pflastersteine Umweltverträglichkeit / Bescheinigung des Fremdüberwachers über Einhaltung der VVTB, Anhang ABUG</i>¹</p>
rezyklierte Gesteinskörnung (Aufbruch eigener Fehlchargen)	EN 12620 / Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle und Leistungserklärung	<p><i>Beton nach DIN EN 206-1 bzw DIN 1045- 2 / Verwendung nach DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620, Nachweis der Alkali-Empfindlichkeitsklasse</i></p>
		<p><i>Alle Betonprodukte (Fertigteile, Pflastersteine usw.)/ Beachtung der VVTB, Anhang ABUG¹ (Prüfzeugnis Auslaugverhalten)</i></p>
rezyklierte Gesteinskörnung (angeliefert)	EN 12620 / Leistungserklärung nach „System 2+“	<p><i>Beton nach DIN EN 206-1 bzw DIN 1045- 2 / Verwendung nach DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620, Nachweis der Alkali-Empfindlichkeitsklasse</i></p>
	EN 12620 / Leistungserklärung nach „System 2+“	<p><i>Alle Betonprodukte (Fertigteile, Pflastersteine usw.) Umweltverträglichkeit / Beachtung der VVTB, Anhang ABUG¹ (Prüfzeugnis Auslaugverhalten)</i></p>

¹ VVTB: Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen, z.Zt. als Entwurf unter https://www.dibt.de/de/geschaeftsfelder/data/Entwurf_MVVTB_20170531.pdf; der Anhang ABUG der VVTB enthält die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer für Umweltrelevante Bauteile (Bauteile mit Kontakt zu Boden, Grundwasser und/oder Niederschlag)

Ausgangsstoff	Europäische Norm / Nachweis	Nationale Anforderung / Nachweis
Kalksteinmehl für die Verwendung in SVB	EN 12620 / Leistungserklärung nach „System 2+“	<i>Verwendbarkeit nach DAfStb-Rili SVB / Verweis auf die noch gültige DIBt Zulassung bzw. Verwendbarkeit auf dem Lieferschein und Bescheinigung des Fremdüberwachers (auf der Leistungserklärung als „notifizierte Stelle“ angegeben)</i>
Pigmente	EN 12878 / Leistungserklärung	
Pigmente in Lieferform (Pigmentmischungen und wässrige Pigmentpräparationen)	EN 12878 / Leistungserklärung	<i>Korrosionsverhalten / Herstellererklärung über Erfüllung der Anforderungen der DIN V 18998</i>

Güteschutz Beton



 Dipl.-Ing. Stefan Zwolinski
 Geschäftsführer